



An
alle Einrichtungen
der Universität Erlangen-Nürnberg
(ohne Klinikum/ ZUV)

Der Kanzler

Ansprechpartner: Herr Kraml
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-70260
Fax +49 9131 85-70280
robert.kraml@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P 1 – 800-31
Erlangen, den 21.04.2017

- I. **Vollzug des Art. 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2017/2018**
- **Änderungen bei der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre und deren Auswirkungen auf die interne Wiederbesetzungssperre sowie**
 - **Verbot der Umbuchung von Personal zur Vermeidung von gesetzlichen Wiederbesetzungssperren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie auf Änderungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Art. 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2017/2018 (Wiederbesetzungssperre) hinweisen.

1. **Änderungen bei der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre und deren Auswirkungen auf die interne Wiederbesetzungssperre**

Mit BKWKMS VII.2-H2212.0/16/8 vom 20.02.2017 wurde die FAU informiert, dass für Universitäten abweichend von den gesetzlichen Wiederbesetzungssperren des Art. 6 Abs. 2 HG rückwirkend ab 01.01.2017 folgende verkürzte Wiederbesetzungssperren gelten:

- 3 Monate generell einschließlich Verwaltungspersonal,
- 1 1/2 Monate für Personen, die der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) unterliegen,
- 1 1/3 Monate für befristet in Lehre und Forschung beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter. Dies gilt auch für Lehrstuhlvertretungen, Stellen der BesGr. W2 und Stellen der Laufbahn für Akademische Räte, soweit zu Lasten dieser Stellen Personal befristet beschäftigt wird und
- 1 1/3 Monate für Personal, das an Instituten der Medizinischen Fakultäten im Rahmen von Untersuchungen bzw. zur Versorgung der Patienten der Universitätskliniken tätig ist.

Dies entspricht den bislang schon geltenden Sonderregelungen für Universitäten in den vorangegangenen Doppelhaushalten.

Die genannten Sonderregelungen können jedoch rückwirkend zum 01.01.2017 nur für eine tatsächliche Wiederbesetzung der Stelle in Anspruch genommen werden. Bei nicht sofortiger Wiederbesetzung nach Ablauf der verkürzten Wiederbesetzungssperre verlängert sich diese unter Berücksichtigung des tatsächlichen Besetzungszeitpunkts um einen Zeitraum von zwischen 1 1/3 bzw. 1 1/2 Monaten bis zu maximal drei Monaten.

Bei Beibehaltung des jetzigen Verfahrens einer unmittelbar an die verkürzte Wiederbesetzungssperre anschließenden internen Wiederbesetzungssperre würde die interne Wiederbesetzungssperre automatisch in gesetzliche Wiederbesetzungssperren umgewandelt werden, mit der Folge, dass diese Zeiträume für die Zwecke der FAU nicht mehr zur Verfügung stünden.

Aufgrund der Änderungen zum Vollzug des Art. 6 Abs. 2 HG 2017/2018 hat die Universitätsleitung in ihrer Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, die bisherige gestaffelte interne Wiederbesetzungssperre im Anschluss an die verkürzte Wiederbesetzungssperre durch eine allgemeine interne Wiederbesetzungssperre im Umfang von zwei Monaten nach der regulären gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Höhe von drei Monaten für alle Stellen abzulösen.

Im Ergebnis beträgt die Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2017/2018 inklusive einer internen Wiederbesetzungssperre ab dem 01.01.2017 an der FAU einheitlich grundsätzlich fünf Monate.

Auf Antrag kann die interne Wiederbesetzungssperre aus Mitteln der beantragenden Einrichtung erbracht werden, die den Zentralmitteln zuzuführen sind. Hierbei ist der aktuelle Gegenwert des durchschnittlichen Stellengehalts der vorherigen Besetzung entsprechend dem freiwerdenden Stellenanteil mittels Muster 30 (Auszahlungsanordnung) aus einer frei wählbaren Titelgruppe/ Anordnungsstelle der betroffenen Einrichtung (ohne TG 96, ohne gebundene Drittmittel) zugunsten Kapitel 1519 Titel 42873, Anordnungsstelle 321361-8 zu buchen. Bitte geben Sie als Kostenstelle „9999999999“ und als Kostenart „0001“ bei der Buchung an. Bitte senden Sie diese Buchung nicht wie üblich an das Referat H 4, sondern ausschließlich an das Referat P 3 der Zentralen Universitätsverwaltung.

Die aktuellen durchschnittlichen Stellengehälter sind im Online-Personalhandbuch unter <http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/personalabteilung/handbuch-personal/personalkosten/> veröffentlicht und werden regelmäßig aktualisiert.

Alternativ ist weiterhin die Ablösung der internen zweimonatigen Wiederbesetzungssperre durch das Freihalten einer anderen Planstelle im entsprechenden Umfang/Zeitraum möglich, welche zugunsten der Zentralmittel kapitalisiert werden kann.

Die Möglichkeit, die interne Wiederbesetzungssperre durch Mittel oder Freihalten einer anderen Planstelle abzulösen, besteht auch für den Fall, dass die Besetzung einer Stelle nach Ablauf der verkürzten Wiederbesetzungssperre von 1 1/2 Monaten bzw. 1 1/3 Monaten beantragt wird.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten im Einzelfall an die Personalabteilung der Zentralen Universitätsverwaltung, die Ihnen gerne behilflich sein wird.

Die für die Einbringung der bisherigen internen Wiederbesetzungssperre geltenden Ausnahmen gelten weiterhin fort:

- Die interne Wiederbesetzungssperre wird pro Stelle und Person nur einmal in drei Jahren angewandt (KaS Nr. III/4-016-02 vom 18.07.2003).
- Die Einrichtung, der die gesperrte Stelle zugeordnet ist, soll 20% der erwirtschafteten Mittel analog zum Rundschreiben KaS-800-01.5 vom 10.07.2002 erhalten (KaS Nr. III/4-016-02 vom 18.07.2003).
- Auf die Einbringung der internen Wiederbesetzungssperre bei Professorenvertretungen von W2 und W3-Stellen wird generell verzichtet (HSL-Beschluss vom 17.09.2003).
- Bei Vorhandensein nur einer einzigen Stelle des wissenschaftlichen Dienstes an einem Lehrstuhl fällt nur die halbe interne Wiederbesetzungssperre an (HSL-Beschluss vom 16.10.2003)

2. Verbot der Umbuchung von Personal zur Vermeidung von gesetzlichen Wiederbesetzungssperren

Die Verwaltungsvorschriften über den Vollzug des Art. 6 Abs. 2 HG vom 03.02.2017 legen unter Punkt 3 ausdrücklich fest, dass die gezielte Umbuchung in von der Wiederbesetzungssperre ausgenommene Bereiche oder andere gezielte personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Vermeidung der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre unzulässig sind. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zens